X.

Verordnung über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens

Vom 3. Februar 1955

(GBl. I S. 128)

vielen gesetzlichen Regelungen. insbesondere In dem Erlaß der Verordnung vom 29. Oktober 1953 Änderung der Verordnung über die Bestrafung von Ver-Wirtschaftsordnung die (Wirtschaftsstrafverstößen gegen ordnung) (GBl. S. 1077) ist in zunehmendem Maße übergegangen worden, in leichten Fällen von Verstößen Gesetze. Verordnungen und Anordnungen Ordanzudrohen. Diese Entwicklung nungsstrafen ist ZU hegrüßen, weil die Ordnungsstrafe auf der einen Seite zur Einhaltung eignet ist die Bürger der Gesetze andererseits aber nach Art und Folgen nicht so schwerwiegend ist wie eine gerichtliche Verurteilung.

Die weitere Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit verlangt, daß die in vielen Einzelbestimmungen geregelte Durchführung von Ordnungsstrafverfahren und die Befugnis zum Erlaß von Ordnungsstrafbestimmungen einheitlich geregelt wird.

Deshalb wird folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

8 1

(1) Bestimmungen in Verordnungen oder Anordnungen, mit denen für bestimmte Handlungen oder Unterlassungen Ordnungsstrafen angedroht werden, müssen den